

ANLAGE ZUR PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON
FORTBILDUNGSPRÜFUNGEN

Besondere Rechtsvorschriften
für die Prüfungen

zum Multimedia-Assistent (IHK)

zur Multimedia-Assistentin (IHK)

Die Industrie- und Handelskammer Hannover – Hildesheim ändert aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. September 1999 als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, Seite 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.03.1998 (BGBl. I, Seite 596,606), folgende "Besondere Vorschriften für die Prüfungen zum Multimedia-Assistent (IHK) / zur Multimedia-Assistentin (IHK)" als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 22.10.1973.

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Zum Nachweis von Fertigkeiten und Kenntnissen, die durch die berufliche Fortbildung zum Multimedia-Assistenten (IHK) / zur Multimedia-Assistentin (IHK) erworben worden sind, kann die Industrie- und Handelskammer Prüfungen durchführen.
- (2) Durch die Prüfungen ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse hat, folgende Aufgaben im Bereich Multimedia wahrzunehmen:
 1. Einen Überblick über die Rahmenbedingungen einer Multimedia-Produktion in betriebswirtschaftlicher, informationstechnischer und gestalterischer Hinsicht zu haben.
 2. Den Ablauf einer Multimedia/DTP-Produktion und die dafür notwendigen Kenntnisse der Arbeitsschritte sowie den Einsatz der notwendigen Hard- und Software-Arbeitsumgebung einzuordnen.
 3. Eine zeitlich und thematisch begrenzte (einfache) anwendungsbezogene Aufgabenstellung mit Hilfe der entsprechenden Software zu bearbeiten (ergänzen, kombinieren, ausgestalten) und gestalterische Grundsätze zu berücksichtigen (DTP).
 4. Eine zeitlich und thematisch begrenzte, praxisbezogene interaktive Anwendung unter Berücksichtigung der Softwareergonomie zu planen und zu erstellen und dafür die Integration und Nachbearbeitung der Medien-Dateien vorzunehmen (Online Design / Interaktive Systeme).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

- (1) eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung zum/zur Fachinformatiker/in, IT-Systemelektroniker/in, IT-Systemkaufmann/frau, Informatikkaufmann/frau, Werbe- und Mediovorlagenhersteller/in, Schriftsetzer/in, Reprohersteller/in, Mediengestalter/in für Digital- und Printmedien, Mediengestalter/in Bild- und Ton, oder Film- und Videoeditor/in und eine anschließende einjährige Berufspraxis nachweist.
- (2) Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er/sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsfächer:

(1) Grundlagen der Medienentwicklung und Informationsverarbeitung

sowie

(2) nach Wahl des Teilnehmers in zwei der nachstehend genannten Fächer:

1. Grafik und DTP
2. Interaktive Systeme
3. Online Design
4. Ton und Bild

(3) Die Prüfungsfächer können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsfach spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsfachs zu beginnen.

§ 4 Prüfungsfächer und Prüfungsschwerpunkte

(1) Im Prüfungsfach "Grundlagen der Medienentwicklung und Informationsverarbeitung" können geprüft werden:

1. Grundlage der Medien- und Informationstechnik
2. Einführung in die allgemeine Bild- und Layoutgestaltung
3. Erstellung von Präsentationsgrafiken
4. Grundwissen digitaler Bild- und Grafikbearbeitung
5. Grundwissen BWL und Marketing
6. Grundlagen interaktiver Multimedia-Produktion
7. Grundlagen Online-Design
8. Grundlagen der Programmierung
9. Einführung in Autorensysteme
10. Grundlagen Bild- und Tonbearbeitung

(2) Im Prüfungsfach "Ton und Bild" können geprüft werden:

1. Physikalische Grundlagen der Klangerzeugung und Methoden der Klangsynthese
2. Methoden der Schnitt- und Effekt-Bearbeitung digitalisierter Klänge mit einem Sample Editor
3. Funktion und Handhabung eines MIDI-Sequenzers
4. Kenntnisse von Videonormen und Hard- und Softwarekomponenten zur Videodigitalisierung
5. Arbeitsschritte und Kompressionsverfahren der Digitalisierung
6. Grundlegende Techniken zur Ausführung des asynchronen digitalen Schnitts
7. Planung, Ausführung und Erstellung einer Video-Anwendung

(3) Im Prüfungsfach "Interaktive Systeme" können geprüft werden:

1. Programm-Charakteristika und Handhabung eines Autorensystems
2. Grundlegende Programmierkenntnisse der jeweiligen Programmiersprache am Beispiel
3. Beschreibung und Ausführung des Entwicklungsprozesses einer zeitlich und thematisch begrenzten Multimedia-Anwendung
 - Planung, Aufbau und Gestaltung der Anwendung am Beispiel
 - Beschreibung der wesentlichen Arbeitsschritte
 - Beachtung der notwendigen Erstellungs- und Gestaltungskriterien
 - Anwendungsbezogene Programmierkenntnisse am Beispiel

(4) Im Prüfungsfach "Online Design" können geprüft werden:

1. Aufbau und Dienste im Internet und die jeweiligen Charakteristika
2. Wesentliche Elemente der Werbung und des Marketing im Internet
3. Beschreibung und Ausführung des Entwicklungsprozesses einer Internet-Präsentation:
 - Planung, Aufbau und Gestaltung von "Darstellungs"-Seiten im Internet am Beispiel
 - Beschreibung der wesentlichen Arbeitsschritte
 - Beachtung der notwendigen Erstellungs- und Gestaltungskriterien
 - Anwendungsbezogene Kenntnisse der Internet-Programmierung am Beispiel

(5) Im Prüfungsfach "Grafik und DTP" können geprüft werden:

1. Digitale Gestaltung und Bearbeitung von vektororientierten Grafiken:
 - Handhabung eines typischen Anwenderprogrammes
 - Nutzung der spezifischen Eigenschaften des Programmes
2. Digitale Gestaltung und Bearbeitung von pixelorientierten Bildern:
 - Handhabung eines typischen Anwenderprogrammes
 - Nutzung der spezifischen Eigenschaften des Programmes
 - Handhabung der spezifischen Hardware (z. B. Scanner)
3. Allgemeine und digitale Gestaltungskriterien im Besonderen:
 - Typografie, Farbgestaltung und Bildharmonie
 - Kenntnisse technischer Besonderheiten im Bildaufbau für unterschiedliche Zielmedien
4. Druck und Reproduktionstechniken:
 - Druckverfahren
 - Entstehungsprozess einer Publikation
 - Arbeitsschritte des Herstellungsprozesses von Druckvorlagen
5. Gestaltung von dreidimensionalen Grafiken und ihre Animationsmöglichkeiten:
 - Handhabung eines typischen Anwenderprogrammes
 - Nutzung der spezifischen Eigenschaften des Programmes

6. Erstellung einer zeitlich und thematisch begrenzten digitalen Print-Publikation:
Handhabung eines typischen Satz- und Layoutprogrammes
Nutzung der spezifischen Eigenschaften des Programmes

§ 5 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsfächern:

1. Grundlagen der Medien- und Informationstechnik

sowie

2. aus zwei der nachstehenden Fächer:

Grafik und DTP
Interaktive Systeme
Online-Design
Ton und Bild

Im Prüfungsfach 1 ist eine Klausur von 2 Stunden Dauer unter Aufsicht anzufertigen. In den zwei Wahlfächern ist in Form praktischer Arbeit am PC zu prüfen. Die Prüfung dauert je Fach bis zu 6 Stunden.

§ 6 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird als Ergänzungsprüfung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, in welchem der geprüften Fächer der einzelne Prüfungsteilnehmer/die einzelne Prüfungsteilnehmerin mündlich geprüft werden soll.
- (2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn in der Prüfung in mehr als einem Prüfungsfach keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird als Einzel- oder als Gruppenprüfung in Form eines freien Prüfungsgesprächs durchgeführt. Sie soll in der Regel je Prüfungsteilnehmer/-in und Prüfungsfach 10 Minuten dauern.

§ 7 Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen drei Fächern jeweils mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält die Einzelnoten.

§ 8 Wiederholungsprüfungen

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der/die Prüfungsteilnehmer/-in bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsfach mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist dieses Prüfungsfach nur auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin zu wiederholen, sofern diese/r sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der letzten Prüfungsleistung der nicht bestandenen Prüfung an - zur nächstfolgenden Prüfung angemeldet hat. Bei späterer Wiederholung sind alle Prüfungsfächer zu wiederholen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Zeitschrift "Niedersächsische Wirtschaft" in Kraft.

Hannover, 8. September 1998

Industrie- und Handelskammer
Hannover - Hildesheim

Dr. Steffen Lorenz
Präsident

Ass. Werner Reusch
Stellv. Hauptgeschäftsführer

Genehmigt gemäß Erlaß vom heutigen Tage.

Hannover, den 21. Dezember 1998

Niedersächsisches Kultusministerium
- 4062 – 87 146/2/3

Im Auftrage
Klinkig

Die vorstehenden "Besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfungen zum Multimedia-Fachwirt (IHK) / zur Multimedia-Fachwirtin (IHK)" werden hiermit ausgefertigt und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Zeitschrift Niedersächsische Wirtschaft in Kraft.

Hannover, 12. Januar 1999

Dr. Steffen Lorenz
Präsident

Dr. Wilfried Prewo
Hauptgeschäftsführer